

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dann, Ströbele und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/6723 —**

**Vorauszahlungen bei der Einrichtung eines Fernsprechanschlusses**

*Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 010 – 1 B  
1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 5. Januar 1987 die Kleine  
Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Seit September 1986 gibt es eine Anweisung des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen, wonach von bestimmten Personen Vorauszahlungen bei der Einrichtung eines Fernsprechanschlusses gefordert wird.

1. Wie ist der Wortlaut dieser Anweisung, und auf welcher Rechtsgrundlage beruht sie?

Bestehen bei der Anschließung eines Telefonanschlusses Bedenken, daß der Antragsteller die aufkommenden Fernmeldegebühren nicht aufbringt oder wenn der Antragsteller als säumiger Zahler bekannt ist, kann die Deutsche Bundespost gemäß § 11 Abs. 3 der Fernmeldeordnung die Anschließung des Telefons von einer Vorauszahlung abhängig machen. Damit soll Gebührenverlusten, die letztlich von allen Postkunden getragen werden müssen, vorgebeugt werden.

Aufgrund zahlreicher Vorkommnisse, bei denen für die Deutsche Bundespost hohe Summen an voraussichtlich uneinziehbaren Fernmeldegebühren entstanden sind, wurden alle Oberpostdirektionen im August dieses Jahres entsprechend angewiesen.

Im einzelnen heißt es in der Verfügung:

„Ich bitte Sie, auf die Fernmeldeämter (insbesondere Dienststellen Anmeldestelle für Fernmeldegebühren und Beitreibungsstelle) einzuwirken, daß auf die Gefahr von Gebührenausfällen geachtet wird und daß von den Möglichkeiten der Fernmeldeordnung Gebrauch gemacht wird, um dieser Gefahr entgegenzuwirken. Dazu gehört auch, sich ggf. über die Identität des Antragstel-

lers (Ausweis, Geburtsdatum, Aufenthaltserlaubnis) zu vergewissern.“

Bei der Erhebung von Vorauszahlungen ist es ohne Bedeutung, ob es sich um einen deutschen oder ausländischen Antragsteller bzw. Teilnehmer handelt.

2. Zu welchem Zweck und von wem wurde diese Anweisung veranlaßt?

Die Verfügung wurde vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen erlassen. Sie dient ausschließlich dem Zweck, Gebührenverluste zu vermeiden. Die Gefahr für Gebührenverluste ist deshalb besonders hoch, da die Deutsche Bundespost ihren Kunden am Anfang zwei Monate lang einen praktisch unbegrenzten Kredit für die ausgeführten Telefongespräche einräumt.

3. In wie vielen Fällen ist seither eine Vorauszahlung aufgrund dieser Anweisung verlangt worden, und welcher Personenkreis war davon besonders betroffen?
4. Trifft es zu, daß Asylbewerber zu diesem Personenkreis gezählt wurden, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Über die Anzahl der nach § 11 Abs. 3 der Fernmeldeordnung erhobenen Vorauszahlungen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

Die Erhebung einer Vorauszahlung ist in das Ermessen der Fernmeldeämter gestellt. Generelle Vorgaben können wegen der Beurteilung des Einzelfalles kaum gegeben werden. Bestimmte Personenkreise werden nicht bezeichnet. Ausschlaggebend für die Erhebung einer Vorauszahlung können sein:

- kein fester Wohnsitz des Antragstellers,
- kein eigenes, kein geregeltes oder nur geringes Einkommen des Antragstellers,
- Antragsteller ist in der betreffenden Region ein bekannter Schuldner.

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, kann es sich hierbei sowohl um deutsche als auch um ausländische Antragsteller handeln.

5. Auf wessen Veranlassung und mit welcher Rechtsgrundlage wurde eine Liste von Straßen in Berlin erstellt, bei denen die Postbediensteten pauschal eine solche Vorauszahlung fordern sollen?
6. Wo wurde diese Liste erstellt, und an welche Stellen wurde sie mit welcher Rechtsgrundlage weitergeleitet?
7. Welche Angaben enthält diese Liste?

In Berlin sind derartige Listen nicht aufgestellt worden.

8. Welche ähnlichen Listen gibt es gegebenenfalls von anderen Städten?

Über solche Listen in anderen Städten gibt es keine Hinweise.

9. Wie wurde bisher der Umgang mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Fernmeldeordnung gehandhabt, in dem es heißt:

„Der Teilnehmer hat auf Verlangen der Deutschen Bundespost Vorschuß zu zahlen...

3. in sonstigen Fällen, in denen die Gefahr von Gebührenausfällen besteht...“

Wie wurde insbesondere begründet bzw. nachgewiesen, daß eine solche „Gefahr“ besteht?

Von der Deutschen Bundespost wird ein Vorschuß in sonstigen Fällen, in denen die Gefahr von Gebührenausfällen besteht (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz Fernmeldeordnung), grundsätzlich dann verlangt, wenn der jeweils zuständigen Fernmelderechnungsstelle bekannt wird, daß der Teilnehmer noch Gebührenrückstände aus früheren Teilnehmerverhältnissen hat oder insolvent zu werden droht. Bei Insolvenzen ist die Vorschußanforderung u. a. begründet durch das Bekanntwerden

- bevorstehender, beantragter oder eröffneter gerichtlicher Vergleiche,
- bevorstehender oder beantragter Konkurseröffnungen,
- gerichtlich angeordneter Sequestrationen,
- daß sich GmbHs in Liquidation befinden.

Für die Vorschußanforderung in vorstehenden Fällen ist es unerheblich, welchen Status der Teilnehmer als Postbenutzer hat; die Maßnahmen zur Gebührensicherung sind ohne Ansehen der Person auszuführen.

Über den vorstehend genannten Teilnehmerkreis hinaus werden keine Gebührenvorschüsse gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz Fernmeldeordnung angefordert.

